

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Berlin, 9. Mai 2017

Stellungnahme zur Beratung des Bundesrates
zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG am 12. Mai 2017

Bundesrat sollte die Interessen von Bildung und Wissenschaft in den Vordergrund stellen

Zusammenfassung: Das Aktionsbündnis fordert den Bundesrat auf, das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG als einen Schritt in Richtung eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts zu unterstützen. Insbesondere sollte der Bundesrat a) an dem Prinzip der Priorität von rechtlich verbindlichen Schrankenbestimmungen gegenüber Lizenzen der Verlagswirtschaft und b) an der vorgesehenen Pauschalvergütung festhalten (soweit doppelte Vergütung überhaupt als erforderlich abgesehen wird). Der Bundestag sollte aufgefordert werden, die vom Bundeskabinett vorgenommenen Einschränkungen wieder zurückzunehmen.

Keine weiteren Einschränkungen des UrhWissG

Das Aktionsbündnis sieht durch die sich zum Teil widersprechenden Entwurfstexte der zuständigen Ausschüsse des Bundesrats (R, K, Wi) zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG (so z.B. die Nummer 10 des Kulturausschusses gegenüber den Empfehlungen in Punkt 9 des Wirtschaftsausschusses) die Gefahr, dass durch eine vom Bundesrat abgegebene Stellungnahme der Gesetzentwurf der Bundesregierung weiter zuungunsten der Interessen von Bildung und Wissenschaft verschlechtert wird. Dies geschah ≈ leider bereits beim Übergang des BMJV-Referentenentwurfs zu dem der Bundesregierung.

Schrankenregelungen sollten weiter Priorität gegenüber Lizenzangeboten haben

Es ist nachvollziehbar, dass der Wirtschaftsausschuss die wirtschaftlichen Folgen von Gesetzentwürfen besonders stark berücksichtigt. Aber auch der Wirtschaftsausschuss sollte sich zuerst an den Interessen der Länder als den Trägern von Bildung/Wissenschaft und der in den entsprechenden Einrichtungen Tätigen (Forschende, Lehrende und Studierende) orientieren. Die Ausführungen des Wirtschaftsausschusses (vor allem in den Punkten 2-5) lesen sich wie ein Lobbying-Papier des Börsenvereins.

Auch dem Bundesrat sollte klar sein, dass erweiterte Nutzungsmöglichkeiten beim Umgang mit Wissen und Information einhergehen mit größerer wissenschaftlicher Produktivität. Dies führt über daraus folgende Innovationen zu einem weitaus höheren volkswirtschaftlichen

Kontakt

Gewinn, als er je durch Einschränkungen des Wissenschaftsurheberrechts zugunsten der Verlage zu erreichen sein wird. Warum sollen diese Partikularinteressen weiter Vorrang vor den weitaus bedeutenderen Interessen von Bildung und Wissenschaft haben, die ja tatsächlich die Interessen der Allgemeinheit sind?

Daher stellt es einen wesentlichen Schritt hin zu mehr Rechtsicherheit dar, dass im Referentenentwurf deutlich (und im Regierungsentwurf leider in § 60g etwas zurückgenommen) den rechtlich verbindlichen Schrankenerlaubnissen Vorrang vor Lizenzvereinbarungen eingeräumt wird. Das Aktionsbündnis fordert den Bundesrat eindringlich auf, an dieser Priorität festzuhalten und zu empfehlen, die vom Kabinett vorgenommenen Änderungen in § 60g wieder zurückzunehmen.

Vergütungspflicht sollte nicht erweitert, sondern im Gemeinwohlinteresse noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden

Was die Vergütungsfrage angeht, so möchte das Aktionsbündnis daran erinnern, dass der BR mit Beschluss 16.12.2016 die Vergütungspflicht mit der gemeinwohlorientierten Nutzung in Zusammenhang sehen wollte: "Insbesondere die Vergütungspflicht für die gemeinwohlorientierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus der Wissenschaft sollte daher einer Neubewertung zugeführt werden. Dabei muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Begriff der "angemessenen Vergütung" auch das Verbot einer Doppelvergütung umfassen sollte." (BR-Drucksache 565-16 - dort in Ziffer 25).

Dieses Zitat stammt aus der Stellungnahme des BR zum Entwurf der EU-Kommission, sollte aber dann auch für Deutschland gelten. Im Entwurf der EU-Kommission wird im Übrigen eine Vergütungspflicht für Zwecke der Ausbildung nicht für zwingend gehalten. erinnert werden sollte auch daran, dass in manchen Ländern der EU eine solche Vergütungspflicht nicht vorgesehen ist. Das gilt auch für die USA, wo Nutzungen nach der Fair-use-Meta-Schranke, aber auch für solche nach speziellen Schranken wie TeachAct und die für Bibliotheken nicht erneut vergütungspflichtig sind (nachdem Bibliotheken schon für Kauf bzw. Lizenzen erhebliche finanzielle Beträge an die Verlage bzw. entsprechende Clearing-Häuser errichtet haben). Der BR-Kulturausschuss (in Ziffer 11a) bittet entsprechend um Prüfung durch den BR, ob die Vergütungspflicht für die nicht-kommerzielle Nutzung zu Lehr- und Lernzwecken nicht ausgesetzt werden könnte. Das sollte der BR übernehmen.

Pauschalvergütung ist allein sozial und ökonomisch vertretbar – Einzelfallgerechtigkeit ist in Bildung und Wissenschaft problematisch

Ebenso ist unbegreiflich, dass der Wirtschaftsausschuss des BR die im Gesetzentwurf vorgesehene Pauschalvergütung in Frage stellen will. Die Ergebnisse des Modellversuchs an der Universität Osnabrück zeigen deutlich, dass die für jede einzelne Erhebung und Nutzung anfallenden Transaktionskosten unverhältnismäßig hoch sind. Zudem wird durch die dadurch entstehende Kontrolle die Wissenschafts- und Lehrfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt. Auch dem BR kann nicht daran gelegen sein, dass sich die chaotische Situation an den Hochschulen Ende letzten Jahres noch einmal wiederholen sollte, die dadurch entstanden war, dass den Hochschulen durch den zwischen KMK und der VG-Wort abgeschlossenen Rahmenvertrag die Individualabrechnung aufgezwungen werden sollte.

Das auch vom Wirtschaftsausschuss vorgetragene Argument der Einzelfallgerechtigkeit trifft auf Bildung und Wissenschaft kaum zu. Natürlich ist die Ausschüttung nach dem Gießkannenprinzip nicht ideal. Aber ist es gerecht, den Autor eines Standardlehrbuchs der Sinologie mit vielleicht 200 Studierenden 100 Mal schlechter zu bezahlen als den Autor eines Standardlehrbuchs der Betriebswirtschaftslehre, nur weil letzterer einen vielleicht 100 Mal größeren Markt hat? Pauschalvergütung ist die einzige in der Praxis sinnvoll realisierbare Möglichkeit.

Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke wird weiter gebraucht

Nicht zuletzt möchte das Aktionsbündnis daran hinweisen, dass die §§ 60a-60h UrhG in der aktuellen Fassung zwar durchaus Verbesserungen für Bildung und Wissenschaft bringen, dass aber dadurch keineswegs die auch vom Bundesrat geforderte und im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung zugesagte „Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ verwirklicht wird. Das Aktionsbündnis bittet den Bundesrat in seiner Stellungnahme auf dieses weiter bestehende Defizit hinzuweisen.

Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

Bogotastr. 4 –14163 Berlin

rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

0173 4708298